

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz • Abteilung Veterinäruntersuchung  
Tennstedter Straße 8/9 • 99947 Bad Langensalza

Thüringer Tierhalterinnen und Tierhalter,  
Tierärztinnen und Tierärzte und  
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Abteilung Veterinäruntersuchung

**Durchwahl**

Telefon +49 361 57-3815500  
Telefax +49 361 57-3815050

abteilung5@tlv.thueringen.de

**Ihr Zeichen**

xxx

**Ihre Nachricht vom**

TT. Monat JJJJ

**Unser Zeichen**

(bitte bei Antwort angeben)  
Dr.hor

Bad Langensalza  
19. Januar 2023

**Gewährung von Beihilfen zu den Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen durch den Freistaat Thüringen außerhalb der in den §§ 15 und 16 Abs. 4 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) geregelten Fälle und Freistellung nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2022/2472**

**Erlass des TMASGFF vom 17. Januar 2023 (Az. 1060-51-7024/4-5-5819/2023)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Januar 2023 ist die neue EU-Agrarfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. L 327 vom 21.12.2022, S. 1) in Kraft getreten. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2029.

Beihilfen müssen danach wie nach der bisher geltenden EU-Agrarfreistellungsverordnung einen Anreizeffekt haben (Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2472). Für Beihilfen zum Ausgleich der Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen, sofern die Voraussetzungen gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllt sind, wird kein Anreizeffekt verlangt beziehungsweise wird von einem Anreizeffekt ausgegangen (Artikel 6 Abs. 5 Buchst. e der Verordnung (EU) 2022/2472). Da die nach dem o. g. Erlass gewährten Beihilfen die Voraussetzungen nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen, resultiert daraus ein antragsloses Verfahren.

Somit ist für die Gewährung dieser Beihilfen durch das Land Thüringen nach der geltenden EU-Agrarfreistellungsverordnung die Einreichung eines **Beihilfeantrages durch die Tierhalterin oder den Tierhalter für die Jahre 2023 bis einschließlich 2029 nicht notwendig**.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beihilfen nach dem o. g. Erlass nicht gewährt bzw. nicht in Anspruch genommen werden dürfen, wenn

Thüringer Landesamt  
für Verbraucherschutz  
Tennstedter Straße 8/9  
99947 Bad Langensalza

verbraucherschutz.thueringen.de

**Bankverbindung:**

Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN: DE15820500003004444026  
BIC: HELADEF820

- der oder die Begünstigte sonstige Zahlungen für dieselben beihilfefähigen Kosten erhält, die mit dieser Beihilfe 100% der beihilfefähigen Kosten übersteigen würden; ein entsprechender Sachverhalt ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz unverzüglich mitzuteilen,
- dem oder der Begünstigten gegenüber eine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt besteht, der nicht nachgekommen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Steffen Horner  
Stellv. Abteilungsleiter 5

Anlage

Beihilfeerlass des TMASGFF vom 17.01.2023 über die Gewährung von Beihilfen an KMU zu den Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen durch den Freistaat Thüringen außerhalb der in den §§ 15 und 16 Abs. 4 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) geregelten Fälle und Freistellung nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2022/2472 (Az. 1060-51-7024/4-5-5819/2023)